

# **Clubsatzung**

beschlossen in der Gründungsversammlung am

6. April 1981

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am

3. Mai 2022

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Couronne e.V. Heidelberg“ und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er wurde am 6. April 1981 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
  - a) Zusammenschluss der Freunde und Förderer des Tanzsports.
  - b) Pflege und Förderung des Tanzsports.
  - c) Jugendpflege und sportliche Förderung von Jugendlichen.
  - d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Club ist Mitglied im:
  - a) Deutschen Tanzsportverband (DTV) im Deutschen Sportbund
  - b) Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW)
  - c) Badischen Sportbund (BSB)
  - d) Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie Woogie Verband (DRBV)
  - e) Baden-Württembergischen Rock 'n' Roll Verband (BWRRV).

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Ziele Verwendung finden.

## §4 (aufgehoben<sup>1</sup>)

## §5 Mitgliedschaft im Verein

Der Club führt als Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder (Freunde und Förderer)
- c) Ehrenmitglieder

## §6 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Club hat in Textform zu erfolgen. Der Verein stellt zu verwendende Vorlagen zur Verfügung. Nicht voll Geschäftsfähige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Bei Aufnahme in den Club ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Das Weitere regelt §10 (Pflichten der Mitglieder).
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §7 Ummeldungen

Ein Mitglied kann sich jederzeit zum Quartalsende unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ummelden. Die Vorankündigung hat in Textform an die offizielle Clubadresse zu erfolgen.

## §8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.
3. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres als Ankündigung in Textform an die offizielle Clubadresse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Der Eingang des Kündigungsschreibens wird innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand bestätigt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Mit der Streichung sind die Rechte als Mitglied erloschen, die Pflicht zur Leistung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs schädigt. Der Beschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist in Textform zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Dabei kann der Beschluss des Vorstandes nur mit 2/3 Mehrheit der bei der Vereinsausschusssitzung anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Im Falle eines Einspruchs ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch den Vereinsausschuss. Ist der Ausschluss wirksam, so erlöschen alle Ansprüche an den Club.
6. Ein ehemaliges Mitglied ist verpflichtet, Schlüssel und sonstige im Eigentum des Clubs befindlichen Gegenstände mit Ablauf der Mitgliedschaft im Verein zurückzugeben.

---

<sup>1</sup> Vereinseblem. Aufgehoben durch Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 03.05.2022.

## §9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat entsprechend seiner Kreiszugehörigkeit Anspruch auf Teilnahme am Training. Über eine weitere tanzsportliche Förderung einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs. Dies entbindet nicht von der Zahlung eines festgelegten Eintrittspreises.
3. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres; nicht voll geschäftsfähige jedoch nur, soweit die Einwilligung in Papierform ihres gesetzlichen Vertreters zur Ausübung des Stimmrechts allgemein oder für den Einzelfall nachgewiesen ist.

## §10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Clubs entsprechend zu verhalten, sowie seine Ziele und Zwecke zu fördern.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden als Geldbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen erbracht. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Hierfür erlässt sie eine Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge kann abhängig vom Mitgliederstatus und dem Lebensalter unterschiedlich bestimmt werden. Eine unterschiedliche Höhenbestimmung kann auch für bestimmte Personengruppen erfolgen. In der Beitragsordnung kann auch geregelt werden, dass bestimmte Mitglieder von der Beitragsleistung befreit werden.
3. Bei den Geldbeiträgen handelt es sich um Monatsbeiträge. Die Geldbeiträge sind im jeweiligen Quartal fällig.
4. Die Aufnahmegebühr wird nach der Aufnahme in den Club fällig.
5. Arbeitsleistungen sind zu dem Zeitpunkt fällig, die der Vorstand als Zeitpunkt des Arbeitseinsatzes bestimmt. Dieser Zeitpunkt ist mindestens 2 Wochen zuvor bekannt zu geben.
6. Als Ersatz für die Arbeitsleistung kann auch eine Geldzahlung erfolgen. Diese ist im Dezember des Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Austritt aus dem Verein anteilig per Lastschriftverfahren fällig. Die Höhe des Ersatzbetrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Bestimmung erfolgt in der Beitragsordnung. Dabei darf die Höhe den 5-fachen Jahresbeitrag, der sich aus den einzelnen Monatsbeiträgen errechnet, nicht überschreiten.
7. Mitglieder, die mit ihrer Beitragspflicht zum Quartalsende im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme am Training, an den Clubveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

## §11 Organe des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss
4. Die Jugendversammlung

Die Organe des Clubs sind in ihrer Geschäftsführung frei.

## §12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie sollte bis Ende April durchgeführt sein. Der Versammlungsleiter kann Gästen die Anwesenheit während der Mitgliederversammlung gestatten.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied. Zu Beginn der Versammlung kann darüber hinaus ein Versammlungsleiter gewählt werden, der die Diskussion leitet. Die Protokollführung ist Aufgabe des Schriftführers. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Leiter der Versammlung einen entsprechenden Protokollanten.

3. Der Mitgliederversammlung ist ein Geschäftsbericht vorzulegen; dieser sollte schriftlich abgefasst sein.
4. Die Mitgliederversammlung wählt vorbehaltlich der Bestimmung in §13 Abs. 4 den Vorstand und stimmt über dessen Entlastung ab. Die Wahl ist geheim.
5. Die Mitgliederversammlung wählt vorbehaltlich der Bestimmungen in §14 Abs. 2 den Vereinsausschuss und stimmt über dessen Entlastung ab. Die Wahl ist geheim.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Gang der Versammlung wiedergeben soll. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich §12 Abs. 9 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Clubs ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher in Textform zu erfolgen.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen stattfinden, wenn es das Wohl des Vereins erforderlich macht. Der Vorsitzende kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Er muss sie jedoch einberufen, wenn:
  - a) der Vorstand dies beschließt
  - b) mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen, unter Angabe der Gründe in Textform.

## §13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Verwaltung
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Presse / Öffentlichkeitsarbeit
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenwart
  - f) dem Gesamtsportwart
  - g) dem Jugendwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsrecht im Sinne von BGB §26. Dieses Alleinvertretungsrecht wird wie folgt eingeschränkt:  
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt über Ausgaben beziehungsweise Maßnahmen, die entsprechende Ausgaben nach sich ziehen, bis zu einem Betrag von 250 Euro innerhalb von 4 Wochen alleine zu entscheiden. Alle weitere Ausgaben müssen per Vorstandsbeschluss einzeln genehmigt werden. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (Trainerabrechnung, Mieten u.ä.) kann der Vorstand generelle Regelungen treffen, die jedoch nur für ein Kalenderjahr gelten und per Vorstandsbeschluss genehmigt werden müssen.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwarts, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens sechs Monate.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig durch Zuwahl ergänzen. Wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder es förderlich erscheint, kann der restliche Vorstand oder die Mitgliederversammlung auch jeweils das freigewordene Amt einem anderen zuteilen.
6. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die voll geschäftsfähig sind.

7. Die Mitgliederversammlung wählt mit absoluter Mehrheit. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist im 2. Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet in diesem Fall das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Der Vorstand regelt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit alle Clubangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Cluborganen zugewiesen sind. Er vollzieht die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Funktionsträger sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgelegt, die den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnisnahme gebracht werden muss.

## §14 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Fachsportwarten, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
  - c) dem Beisitzer Event-Management
  - d) dem Beisitzer Clubinfo
  - e) dem Beisitzer IT & Projekte.
2. Die Wahl der Vereinsausschussmitglieder unter Punkt b, c, d und e wird gemäß §13 Abs. 4-7 durchgeführt. Die Regularien bezüglich Zuwahl und Ämterteilung von §13 Abs. 5 sind dabei auf den Vereinsausschuss zu übertragen.
3. Vereinsausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich statt. Der Vorsitzende ist auf Wunsch von einem Drittel der Mitgliedern des Vereinsausschusses verpflichtet, den Vereinsausschuss innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.
5. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand in der Führung des Clubs, der Erstellung der Entwürfe des Haushaltsrahmenplanes und des Haushaltsplanes. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand außerdem über Art und Umfang der vom Verein durchgeführten Aktivitäten (Veranstaltungskalender).
6. Die Geschäftsführung und die Aufgabenverteilung der Funktionsträger des Vereinsausschusses wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gebracht werden muss.

## §15 Die Jugendversammlung

1. Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Mitglieder des Clubs bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr beenden.
2. Der Jugendwart wird aus dem Kreis der Clubmitglieder unter Beachtung des §13 Abs. 6 gewählt. Dies geschieht im Rahmen der Jugendversammlung. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und vertritt die Interessen der Jugendlichen des Clubs. Er ist außerdem ständiger Vertreter des Clubs in den Jugendversammlungen der übergeordneten Organe.
3. Der Jugendwart kann auf Beschluss des Vorstandes eine Jugendversammlung einberufen; er muss dies jedoch in jedem Falle tun, wenn mindestens 10% der jugendlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe in Textform eine außerordentliche Jugendversammlung fordern.
4. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal jährlich vor einer Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Die Leitung obliegt dem Jugendwart. Bei seiner Abwesenheit wählt die Jugendversammlung einen Leiter. Der Protokollführer wird durch den jeweiligen Versammlungsleiter bestimmt.
5. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist (siehe §12). Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu übermitteln.

## §16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und diese vorab vom Vorstand genehmigt wurden.

## §17 Gäste

Gäste nehmen zeitlich befristet am Training und/oder Veranstaltungen des TSC Couronne teil. Über die Angebote für Gäste und die dafür zu entrichtenden Beiträge entscheidet der Vereinsausschuss.

## §18 Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen gelten die Bestimmungen und Satzungen des zuständigen Fachverbandes. Sie sind Bestandteil der Satzung.

## §19 Auflösung des Clubs

Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen an den Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

## §20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Clubs werden unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und unter Wahrung verfassungsrechtlich geschützter Interessen der Mitglieder personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Club verarbeitet. Maßnahmen und Aufgaben zum Schutz dieser personenbezogenen Daten werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## §21 Schlussbestimmung

Diese Satzung geht zurück auf den Satzungsentwurf der Gründungsversammlung am 6. April 1981. Die vorliegende, modifizierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2022 beschlossen.

---

Jörg Bräutigam  
(Schriftführer)

---

Andreas Galley  
(Vorsitzender)